



Praxissemesterordnung

Die Praxissemesterordnung regelt die fakultätsspezifischen Belange und Anforderungen und gibt Hinweise für die Durchführung des Praxissemesters.

I. Ziele und Aufgaben

Gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung ist in einigen Studiengängen im fünften Fachsemester ein Praxissemester mit einer Mindestdauer von 18 Wochen vorgesehen.

Im Praxissemester sollen die Studierenden lernen, das durch das Studium erworbene Wissen in ein dem Ausbildungsziel entsprechendes Handeln umzusetzen. Das praktische Studium soll möglichst unter der Anleitung durch den Ausbildungsbetrieb (Praxisstelle) und die Hochschule erfolgen.

Während eines Praxissemesters sollten sich die Studierenden neben der fachlichen Thematik auch den wirtschaftlichen, organisatorischen und sozialen Problemen im Ausbildungsbetrieb widmen.

Die Aufgabenstellung im Praxissemester soll in fachlicher und terminlicher Hinsicht überschaubar sein, dem Ausbildungsstand der Studierenden entsprechen und auf das Lernziel des Praxissemesters ausgerichtet sein.

Das Praxissemester wird hochschulseitig durch eine prüfungsberechtigt Lehrende/einen prüfungsberechtigt Lehrenden der Fakultät betreut, mit dem die Studierenden ihre berufspraktische Tätigkeit abzustimmen haben.

II. Durchführungsrichtlinien und Vorschriften

Die Wahl der Praxisstelle ist den Studierenden in der Regel freigestellt. Grundsätzlich ist jedoch vor Beginn der praktischen Tätigkeit die Zustimmung der oder des Praxissemesterbeauftragten und der betreuenden Lehrkraft unter Vorlage des Ausbildungsvertrags einzuholen.

Das Praxissemester soll möglichst in Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden, die der Ausbildungsrichtung entsprechen oder als verwandte Fachgebiete anzusehen sind.

Die Praxisstelle soll neben den vertraglichen Festlegungen u. a. gewährleisten, dass

- ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- während des gesamten Praxissemesters ein dem Ausbildungsziel entsprechendes Arbeiten gewährleistet ist,
- zur Betreuung der berufspraktischen Tätigkeit eine sachkundige Mitarbeiterin/ein sachkundiger Mitarbeiter zur Verfügung steht.

Ein Praxissemester sollte in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum bei nur einer Praxisstelle durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann durch einen begründeten Antrag die Mehrteilung eines Praxissemesters durch den Praxissemesterbeauftragten genehmigt werden.

III. Anerkennung des Praxissemesters

Das Praxissemester wird durch vor- und nachbereitende Veranstaltungen unterstützt. Diese erfolgen je nach Erfordernis als Einzel- oder Blockveranstaltungen.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist Voraussetzung für die Anerkennung des Praxissemesters.

Nach Abschluss des Praxissemesters ist ein Tätigkeitsnachweis (z.B. Kopie des Arbeitszeugnisses) im Studierenden-Servicebüro (SSB) einzureichen.

Im Praxissemester kann die Studienarbeit oder die Bachelorarbeit angefertigt werden. Diese sollten mindestens folgende Punkte enthalten:

- die Aufgabenstellung für die im Praxissemester zu bearbeitenden Projekte,

- der Gegenstand und die Art der praktischen Tätigkeit,
- die Erkenntnisse aus der Orientierungsphase,
- die Beschreibung der durchgeführten Arbeiten oder Projekte,
- die Interpretation Auswertung und Bewertung der Arbeitsergebnisse hinsichtlich der Aufgabenstellung.

Die Arbeit ist der betreuenden Lehrkraft vorzulegen und wird von ihr bewertet. Bei der Bachelorarbeit bewertet der Zweitprüfer ebenfalls die Arbeit.

Wurde ein Praxissemester vorschriftsmäßig durchgeführt, wird das Praxissemester als „mit Erfolg abgeleistet“ anerkannt.

IV. Gründe für die Nichtanerkennung

Die Anerkennung des Praxissemesters wird in folgenden Fällen verweigert:

- Die Praxisstelle erklärt schriftlich, dass die durchgeführte berufspraktische Tätigkeit nicht den Anforderungen des Ausbildungsziels entsprochen hat,
- Die Praxisstelle weist nach, dass den Verpflichtungen aus dem geschlossenen Ausbildungsvertrag nicht nachgekommen wurde,
- an den vorgesehenen praxissemesterbegleitenden Veranstaltungen wurde nicht teilgenommen,
- die oder der Studierende war wegen nachgewiesener Krankheit oder anderer anerkannter triftiger Gründe in mehr als 1/3 der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Arbeitszeit nicht anwesend.

Wird ein Praxissemester wegen fehlender Voraussetzungen zunächst nicht anerkannt, bestimmt die oder der Praxissemesterbeauftragte in Zusammenarbeit mit der betreuenden Lehrkraft die Auflagen, nach deren Erfüllung eine spätere Anerkennung erfolgen könnte.

V. Anerkennung von äquivalenten Tätigkeiten

Der einschlägige Abschluss einer Lehre wird grundsätzlich nicht auf die verlangte berufspraktische Tätigkeit im Praxissemester angerechnet. Dies gilt auch für berufspraktische Tätigkeiten, die vor der Aufnahme des Studiums durchgeführt wurden.

Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums durchgeführt werden und mit den Anforderungen als äquivalente Tätigkeiten anzusehen sind, können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise für das Praxissemester angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnungsdauer trifft die oder der Praxissemesterbeauftragte auf der Grundlage der gutachterlichen Beurteilung einer fachlich zuständigen Lehrkraft.